

Öffentliches Beschaffungsrecht im Wandel

Diesen Herbst wurde der Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) in die Vernehmlassung geschickt. Die Reform enthält zahlreiche positive Änderungen, welche zu mehr Einheit, Transparenz und Rechtssicherheit führen. Mangelhaft sind dagegen die unveränderten Schwellenwerte, die nach wie vor zu geringe Berücksichtigung der Qualität bei den Vergabekriterien sowie fehlender Rechtsschutz bei kleinen Aufträgen.

Von Laurens Abu-Talib*

Das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz wird sowohl durch internationale und bilaterale Abkommen als auch durch separate Bestimmungen für den Bund und die Kantone geregelt. 2012 erfuhr das Government Procurement Agreement der Welthandelsorganisation (GPA-WTO) zahlreiche Änderungen. Im Rahmen des Nachvollzugs dieser Änderungen sind Bund und Kantone gemeinsam bestrebt, ihre getrennt geltenden Bestimmungen möglichst zu harmonisieren. Die Arbeitsgruppe «Aurora» wurde damit beauftragt, den Harmo-

nisierungsprozess zwischen dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu koordinieren. Nach Abschluss der Arbeiten im Sommer 2014 wurde der Entwurf der revidierten IVöB als Erstes in die Vernehmlassung geschickt.

Mehr Einheit und Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Der Entwurf der revidierten IVöB bringt neben einer vollständigen Neustrukturierung vielerlei Verbesserungen im Hinblick auf die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts zwischen den Kantonen. Insbesondere in den Bereichen der Vergabeanforderungen und dem Verfahrensablauf wurde für mehr Transparenz gesorgt. Die Integration zahlreicher Elemente aus den Mustervergaberichtlinien (VRöB) schränkt den individuellen Spielraum der Kantone weiter ein. Neu dürfen die Kantone untereinander keine zusätzlichen Vereinbarungen über das Beschaffungswesen abschliessen. Dadurch wird die IVöB die einzige massgebende Bestimmung zwischen den Kantonen.

Die usic fordert eine Anhebung der Schwellenwerte

Bei den Schwellenwerten soll erneut zwischen einem dem Staatsvertrag unterstellten und



Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) soll das öffentliche Beschaffungsrecht zwischen den Kantonen harmonisieren. Die neuen Regeln werden dann auch etwa für die bauliche Sanierung einer Kantonsschule gelten (im Bild: die sanierte Kanti Chur). Bild: Hochbauamt Graubünden/Ralph Feiner

einem ausserstaatsvertraglichen Bereich unterschieden werden. Die Referenzwerte der Schwellenwerte bleiben unverändert. Jedoch wurden die sinngemässen Umrechnungswerte in Schweizer Franken beim staatsvertraglichen Bereich um knapp acht Prozent gesenkt. Im Bereich der Dienstleistungen liegt die Grenze für die Anwendung des offenen Verfahrens weiterhin bei 250 000 Franken, diejenige der freihändigen Vergabe bei 150 000 Franken.

Damit wurde eine zentrale Forderung der Planerbranche nicht erfüllt. Die Branche macht seit Jahren darauf aufmerksam, dass zu tiefe Schwellenwerte beim offenen Verfahren gesamtwirtschaftliche Mehrkosten verursachen, welche nicht durch verstärkten Wettbewerb ausgeglichen werden können. Angesichts dieses Umstands bleibt unverständlich, weshalb für die Schweiz tiefere Schwellenwerte als beim staatsvertraglichen Bereich gelten sollen. Im Rahmen der Revision der IVöB wird sich die usic deshalb dafür einsetzen, dass die Schwellenwerte ausserhalb des staatsvertraglichen Bereichs angehoben werden.

Höhere Gewichtung von Qualität und Erfahrung nötig

Neu wird das Vergabeverfahren ausführlich und vor allem systematisch geregelt. Dieses beinhaltet Vorgaben für die Teilnahmebedingungen am Verfahren, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie Formerfordernisse für

die Ausschreibung und Eingabe von Angeboten. Zusätzlich werden die Bedingungen für den Verfahrensausschluss sowie ein Sanktionskatalog bei Missachtung der Bedingungen durch die Anbieter festgelegt. Als besonders positives Merkmal ist hervorzuheben, dass ungewöhnlich tiefe Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden können. Dies ermöglicht eine wirkungsvolle Bekämpfung qualitätsgefährdender Dumpingpreise. Ferner wird bei den Eignungskriterien das Kriterium «Erfahrung» berücksichtigt. Neu können Verhandlungen, wie heute bereits auf Bundesstufe, auch auf Kantonsebene vorgesehen werden. Gleichzeitig ist bei komplexen oder neuartigen Projekten im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Dialog zulässig, was bisher nur auf Bundesstufe möglich ist.

Die Tiefpreisproblematik im offenen Vergabeverfahren ist seit Jahren ein dominierendes Thema in der Planerbranche. Anstatt die Qualität höher zu gewichten und damit Anreize zur Innovation zu schaffen, führt ein reiner Preiskampf zu schlechterer Qualität und gefährdet die Existenz einzelner Betriebe. Die angestrebten Änderungen bei den Vergabekriterien sind deshalb ein Schritt in die richtige Richtung. Ebenso ist die Möglichkeit des Dialogs und der Verhandlung grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch dürfen diese Instrumente nicht für Preisverhandlungen missbraucht werden. Die usic fordert, dass der Qualität von Planer-

leistungen noch mehr Gewicht beigemessen wird. Der Preis darf nicht prioritär behandelt werden. Ausserdem braucht es eine Förderung alternativer Vergabeverfahren (zum Beispiel «Quality Based Selection»).

Ungenügender Rechtsschutz bei kleinen Aufträgen

Die Vorschriften über den Rechtsschutz sind ebenfalls grundlegend überarbeitet worden. Die Beschwerdefrist wird von heute zehn auf zwanzig Tage ausgeweitet. Neu existiert eine Vorschrift zu Form und Inhalt einer Beschwerde. Als einzige kantonale Instanz bei Beschwerdeverfahren ist neu eindeutig das kantonale Verwaltungsgericht zuständig. Diese und weitere Anpassungen werden die Transparenz und Rechtssicherheit im öffentlichen Beschaffungswesen sicherlich fördern. Dennoch existieren einige Elemente, welche die Stellung der Anbieter erheblich schwächen. Dazu gehören das mangelnde Recht auf Akteneinsicht bei Verfügungsverfahren sowie insbesondere der fehlende Rechtsschutz bei Auftragsvolumen unter 150 000 Franken. Als nationale Vertreterin der Planerbranche wird sich die usic auch hier dafür einsetzen, dass die Interessen ihrer Mitglieder bei der IVöB-Revision angemessen berücksichtigt werden. ■

* Laurens Abu-Talib ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Arbeits- und Fachgruppen der usic.

■ **Hinweis:** Für den Inhalt dieser Seiten ist die Vereinigung usic verantwortlich.

